



Schleswig-Holsteinisches
Ärzteblatt 12/2007

Nachrichten in Kürze

Aktuelle Steuertipps

Gewerbliche „Infizierung“ von Arztpraxen

Nach §§ 140 a ff. SGB V werden zwischen Arzt und Krankenkasse bei einer integrierten Versorgung Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten eine Fallpauschale zahlt. Diese Fallpauschale deckt sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln ab. Das bedeutet, dass sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Tätigkeiten von dieser Pauschale abgedeckt werden. Eine Tatsache, die Folgen haben kann. Denn es stellt sich die Frage, ob die gesamten Einkünfte der Praxis durch diesen gewerblichen Anteil - also durch Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln - gewerblich „infiziert“ werden (i. S. v. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundesministeriums der Finanzen haben in einer abgestimmten Verwaltungsauffassung festgelegt: Es kommt in diesen Fällen zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen - sofern die von der BFH (Bundesfinanzhof)-Rechtsprechung ausgestellte Geringfügigkeitsgrenze (1,25 v. H.) überschritten ist (vgl. BFH-Urteil vom 11.08.1999, BStBl 2000 II S. 229 = StuB 1999, S. 1 106). (Ralph Böttcher, www.DanRevision.com)